A decorative graphic on the left side of the slide features a network of interconnected nodes and lines. The nodes are represented by circles and ovals in various colors including blue, green, orange, red, and grey, set against a light blue background with a grid of thin lines.

# Offene Ganztagschule 2026: Potenziale, Herausforderungen und Perspektiven der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Regionalkonferenz Köln

Köln, 18. Dezember 2024

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

# Agenda

- 1 Rechtsanspruch im Bund und neuer Grundlagenerlass in NRW: Was ist neu?
- 2 Das Kind im Mittelpunkt: Potenziale der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene
- 3 Die Kooperation in der OGS und die Rolle der Koordinationskraft
- 4 Vom Nebeneinander zum Miteinander: Koordination in der Kommune



# 1 Rechtanspruch im Bund und neuer Grundlagenerlass in NRW: Was ist neu?

# Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021

## § 24 Absatz 4 SGB VIII:

- Ein Kind, das im **Schuljahr 2026/2027** oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat **ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe** einen **Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung**. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von **acht Stunden täglich**. [*bisher nur: „bedarfsorientiertes Angebot“, neu: subjektiver Rechtsanspruch, analog zu Kindergartenalter und U3*]
- Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des **Unterrichts** sowie der Angebote der **Ganztagsgrundschulen**, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als **erfüllt**. [*Umsetzung über Angebote im Schulsystem möglich, auch durch Offene Ganztagschule*]
- Landesrecht kann eine **Schließzeit** der Einrichtung im **Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien** regeln. [*ca. 8 Wochen Ferienangebote pro Jahr erforderlich*]
- **Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus** ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. (...) [*zeitlich erweiterte Angebote der Jugendhilfe, bspw. Frühbetreuung*]

- **(Offene) Ganztagschulen** können den Rechtsanspruch erfüllen, werden dadurch aber nicht zu Einrichtungen der Jugendhilfe und **unterliegen somit nicht den Vorgaben des SGB VIII**
  - **Kein Fachkräftegebot, Betriebserlaubnispflicht** usw.
- Maßgeblich für die **Gestaltung und Finanzierung** von (offenen) Ganztagschulen sind vielmehr **Regelungen des jeweiligen Bundeslandes** (Kulturhoheit der Länder).
  - NRW: Erfüllung des Rechtsanspruchs durch **Offene Ganztagschule (OGS)** (§ 4 Abs. 5 KiBiz, § 9 SchulG)
- Der **subjektive Anspruch** der Kinder richtet sich jedoch nach dem **SGB VIII**.
  - **Ganztagsförderung** (nicht „Ganztagsbetreuung“ und nicht „Ganztagsunterricht“)
    - Förderauftrag „Erziehung, Bildung und Betreuung“ gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII
  - **Jugendamt** (örtlicher Träger der Jugendhilfe) als **Adressat des Rechtsanspruchs**, in NRW **Umsetzung an Schule** (kommunaler Schulträger / Schulaufsicht)
  - **Elternbeiträge** sind **möglich**
    - **Staffelung** nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vorgeschrieben (bspw. nach Einkommen, Geschwisterzahl, Buchungszeit)
    - **Verbindliche Beitragsbefreiung** für Familien mit Transferleistungen (inkl. Kinderzuschlag / Wohngeld) nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (ggf. Übernahme der Kosten durch Jugendamt)

# Bildungs- und sozialpolitische Potenziale des Rechtsanspruchs – gerade in Kommunen im Strukturwandel

## Potenziale der Umsetzung des Rechtsanspruchs

- **Bildungspolitische Potenziale:** Abbau von herkunftsbedingter Ungleichheit von Bildungschancen durch **ganztägige Förderung** und **kindorientierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule**
- **Sozialpolitische Potenziale:** **Armutsprävention** durch bessere **Vereinbarkeit** von Familie und Beruf (gerade in benachteiligten Sozialräumen); Ganztag als **Anknüpfungspunkt für Prävention** (bspw. Familiengrundschulzentren, Schulsozialarbeit)

## Aber: Sozioökonomische Disparitäten in der Teilhabe<sup>(1)</sup>

- Nach Bildungsabschluss der Eltern: niedrig 30,4%, mittel 36,1%, hoch 41,7%
- Nach Migrationshintergrund: mit 40,4%, ohne 34,1%

## Befunde aus der Forschung zu Kindertagesbetreuung<sup>(2)</sup>

- Bei knappen Plätzen Risiko der **Verschärfung von Ungleichheit bei Rechtsansprüchen** (Ressourcen der Eltern für die Durchsetzung; Strategie der Klagevermeidung)
- Gründe: unterschiedliche **Informationsstände, Zugangshürden**
- Höhe der **Elternbeiträge bei niedrigem Einkommen von Bedeutung**, bei höheren Einkommen nicht

(1) <https://www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2022#3>, (2) Fischer et al. 2024

## Präambel der Empfehlungen des Expertinnen- und Expertenbeirats (Oktober 2023):

- *„Die Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter soll in Nordrhein-Westfalen als **qualitativ hochwertiges, inklusives und ganzheitliches Bildungsangebot** zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit ausgestaltet werden, das sich an dem jeweiligen **Bedarf des Kindes und der Eltern** orientiert.*
  - *Es bedarf somit der **multiprofessionellen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule** in der Planung und in der Umsetzung von Angeboten, einer kooperativen Ausgestaltung des Ganztags und eines **erweiterten, gemeinsamen Bildungsverständnisses**, das fachliche und lebensweltliche Kompetenzen einschließt.*
  - *Das auf der Kooperation zwischen Grundschule und Träger des Ganztagsangebotes basierende Modell der **Offenen Ganztagschule** soll in diesem Sinne **fortgeführt und weiterentwickelt** werden.*
  - ***Rechtliche Regelungen zum Ganzttag** ebenso wie seine **Ausstattung mit finanziellen Ressourcen** sind daran zu messen, welchen **Beitrag sie zur Realisierung dieser Ziele leisten.**“*
- **Konsens: OGS als grundsätzlich bewährte Struktur – aber Weiterentwicklung erforderlich**

# Koalitionsvertrag → Konsultationsprozesse ... Eckpunkte → Grundlagenerlass Juli 2024: Weitgehende Kontinuität

- Koalitionsvertrag 2022: Ankündigung eines Ausführungsgesetzes / später: „Artikelgesetz“
  - 2023: Umfangreiche **Konsultationsprozesse** (Verbände und Expertinnen- und Expertenbeirat)
  - März 2024: Vorlage von **Eckpunkten**, die im Wesentlichen die Beibehaltung der OGS ohne Strukturveränderungen ankündigen
  - **Juli 2024: Kabinettsbeschluss zum neuen Grundlagenerlass („Mehr Geld für mehr Plätze“)**
    - Angebot durch außerschulische Träger (Anstellungsträger Personal und Weisungsrecht)
    - Beibehaltung der Finanzierungsstrukturen der OGS; Finanzierungserlass liegt noch nicht vor
    - Bislang keine Differenzierung nach Sozialindex oder nach kommunalen Strukturen (bspw. SGB-II-Quote) vorgesehen
    - Konkretisierung der Teilnahmepflicht: In der Regel verbindliche Teilnahme bis 15.00 Uhr; Freistellungsmöglichkeiten (bspw. Sportverein, Musikschule, Therapien, private Anlässe)
    - Weiterhin auch Angebote mit geringerem zeitlichen Umfang („Schule 8 – 1“, „VHT“) möglich
    - Weiterhin keine Standards für Personalqualifikation / Personal-Kind-Schlüssel
    - Weiterhin Elternbeiträge möglich; Beratung der Eltern zu § 90 SGB VIII (Befreiung/Reduzierung) als Soll-Regelung
- **Weiterhin hohe Abhängigkeit der OGS von kommunaler Kassenlage und Prioritätensetzung**

# Strukturen: Konsequenzen der bundesrechtlichen Regelung (Vorbemerkungen zum Grundlagenerlass)

- I. 2. Die **Erfüllungsverantwortung** für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs.1, 85 Abs. 1 SGB VIII **unmittelbar immer und ausschließlich** an den **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** („Gewährleistungsverpflichtung“).
- Das heißt konkret: Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind **verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen**. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das **Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet**.
- 4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen.
- Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztage oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.
- **II.2 Empfehlung, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht.**

# Qualitätsmerkmale der Offenen Ganztagschule /1

## (Abschnitt 3.1 Grundlagenerlass)

Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagschule können beispielsweise gehören:

- Entwicklung eines **gemeinsamen Verständnisses** aller beteiligten Akteure der **offenen Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung** für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch **besondere soziale Problemlagen berücksichtigen**,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
- die **Öffnung von Schule zum Sozialraum** und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines **gemeinsamen Bildungsverständnisses**,
- **Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern** als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

# Qualitätsmerkmale der Offenen Ganztagschule /2

## (Abschnitt 3.1 Grundlagenerlass)

- **zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen** und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,
- **Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten** sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,

# Qualitätsmerkmale der Offenen Ganztagschule /3

## (Abschnitt 3.1 Grundlagenerlass)

- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und
  - **Unterstützungsangebote für Eltern**, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. **Familiengrundschulzentren**.
- **„Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.“**
- Fachlich sinnvolle Qualitätsmerkmale (nicht: Qualitätsstandards!)
  - Hohe Bedeutung von Kooperation
  - Aber: Unverbindlich und nicht durch finanzielle Ressourcen hinterlegt
  - Nutzbar als Anregung für Qualitätsentwicklungsprozesse auf kommunaler Ebene ...
  - ... im Rahmen kommunaler Ressourcen!

# Neu (1): Konkretisierung von Kooperation und der Rolle der OGS-Koordination

- 6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt **gemeinsam mit dem außerschulischen Träger** ein pädagogisches **Ganztagskonzept**, das regelmäßig fortgeschrieben wird. *(vorher: nur Beteiligung des Trägers)*
- 6.8 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter **und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote** sorgen für einen **regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten**. *(vorher: nur Schulleitung)*
- 7.6 **Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet**. *(vorher: Kann-Regelung)*
- 7.6 Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete **Vertretungskonzepte** sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. *(neu – wahrscheinlich mit Blick auf Rechtsanspruch)*
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). **Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen** (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG). *(verbindliche Regelung, vorher Empfehlung)*

# Neu (2): Erweiterung der Rolle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

- 2.3. Die **Schulaufsicht** und der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** unterstützen die jeweiligen **örtlichen Entwicklungsprozesse** von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganzttag.
- 4.2. Der **Schulträger** entscheidet im **Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe** und mit **Zustimmung der Schulkonferenz**, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird.
- 6.1 Der **Schulträger** stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit. (6.2/3: auch Räume, Mittagessen)
- 6.5 Die Zusammenarbeit zwischen **Schulträger, Schule** und **außerschulischem Träger** beruht auf einer **Kooperationsvereinbarung**. Partner dieser Vereinbarung sind der **Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe**.
- **Rolle des Jugendamtes in diesen Regelungen neu eingefügt**
- **Neue Kooperationsvereinbarungen erforderlich, die den Anforderungen des Rechtsanspruchs entsprechen**

Erlass enthält **fachlich sinnvolle Qualitätskriterien**

– **ABER:**

- **Keine verbindlichen Standards**, keine Fachkräftequoten oder Vorgaben zum Personal-Kind-Schlüssel (*wobei Verbindlichkeit angesichts der Heterogenität der kommunalen Ausgangslagen aktuell schwierig wäre – Gefahr von Nivellierung nach unten einerseits und der Überforderung in vielen Kommunen andererseits*)
  - **Keine Finanzierung der Qualitätskriterien**, Landesfinanzierung für mehr Plätze, aber nicht für mehr Qualität
  - **Keine Möglichkeiten für gebundenen Ganzttag**, auch wenn dafür Bedarf besteht
  - **Fehlende soziale Differenzierung** (keine Nutzung des Schul-Sozialindexes wie bspw. in Hamburg)
  - **Kommunaler Eigenanteil und Einbeziehung von Elternbeiträgen** bleiben bestehen
  - **Keine Berücksichtigung interkommunaler Disparitäten** (Finanzlage, Sozialstruktur)
  - **Keine Berücksichtigung des Unterstützungsbedarfs von kleinen Gemeinden als Schulträger**
  - **Keine Lösungswege für die schwierige Konstellation in Kreisen** (Kreis als Träger des Jugendamtes für viele, vor allem kleine Gemeinden, Gemeinden als Schulträger)
- **Kommunaler Rahmen für Kooperationsvereinbarungen?**



## 2 Das Kind im Mittelpunkt: Potenziale der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene

# Aktuelle Expertisen: Verknüpfung von **Kinder- und Jugendhilfe** und **Schule** – eine strukturelle „Win-Win-Situation“

**SWK-Gutachten 2022:** „Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule“ enthält 20 Empfehlungen zur Verbesserung der Basiskompetenzen, darunter:

- **Multiprofessionelle Kooperation** „mit außerschulischen Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen oder therapeutischen Angeboten, für die insbesondere die Schulsozialarbeit und Sonderpädagogik eine Brückenfunktion einnehmen“
- **Leistungen der Jugendhilfe als Unterstützung von Bildungsprozessen**

**Bundesfamilienbericht 2021:** enthält Empfehlungen zur „Integration familienbezogener Unterstützungsangebote in Bildungseinrichtungen der Kinder“ (bspw. durch Familienzentren an Schulen):

- „Betreuung und Begleitung von Familien nicht nach der Kita abrupt (...) beenden, sondern im Sinne einer **Präventionskette** übergangslose Unterstützung in die Schulzeit hinein (...) gestalten“
- **Schule als Anknüpfungspunkt für Präventionsketten**

**BMFSFJ-Gutachten „Aufwachsen krisensicher gestalten“ 2023:** „Grundlagen einer entwicklungsbegleitenden Präventionsstrategie für Kinder im Grundschulalter“ durch **Armuts(folgen)prävention**

- Ziele: **Bildungsgerechtigkeit**, Soziale Teilhabe, Gesundes Aufwachsen, Materielle Versorgung
- Instrumente: u.a. **Ganztagschule**, Schulsozialarbeit, Familienzentren an **Schulen**

# Kommunale Bildungslandschaften als Basis für eine strategische Verknüpfung zwischen **Kinder- und Jugendhilfe** und **Schule**

## Die Aachener Erklärung (Deutscher Städtetag 2007) als Meilenstein:

„Die Städte sollten **Bildung** als zentrales Feld der **Daseinsvorsorge** noch stärker erkennen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. Leitbild des Engagements der Städte ist die **kommunale Bildungslandschaft** im Sinne eines vernetzten Systems von **Erziehung, Bildung und Betreuung**.“

- „**Kommunaler Potenzialgewinn in der Bildungspolitik**“ ...
- ... durch **Vernetzung von Bildungs- und Sozialpolitik, von Schule und Kinder- und Jugendhilfe**
- „**Erweiterte Schulträgerschaft**“: Verknüpfung „**innerer**“ und „**äußerer**“ **Schulangelegenheiten**
- Unterstützung dieser Entwicklung durch zahlreiche Programme des BMBF (bspw. Lernende Regionen, Transferinitiativen, **Regionale Entwicklungsagenturen für kommunales Bildungsmanagement**); NRW: Flächendeckende Förderung **Regionaler Bildungsnetzwerke** (Bildungsbüros in kreisfreien Städten und Kreisen)
- **Aktuelle Potenziale und Herausforderungen in Nordrhein-Westfalen:**
  - **Familiengrundschulzentren** als Angebot in benachteiligten Sozialräumen
  - Verknüpfung kommunaler Potenziale und des Programms **Startchancen**
  - Umsetzung des Rechtsanspruchs auf **Ganztagsförderung** für Grundschul Kinder

# Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): Stärkung von **Bildungschancen** und Kooperation mit **Schule**

## § 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung** und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**, (...)

- Die Förderung von **Bildungschancen** und des Erwerbs von **Bildungsabschlüssen** dient den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe

## § 13a: Schulsozialarbeit (*neu seit 2021*)

Schulsozialarbeit umfasst **sozialpädagogische Angebote** nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen **am Ort Schule** zur Verfügung gestellt werden. Die **Träger der Schulsozialarbeit** arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **mit den Schulen zusammen**.

- **Leistung der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule**
- **Kooperation als Muss-Vorschrift**

# Das Bund-Länder-Programm Startchancen: Verknüpfung von **Kinder- und Jugendhilfe** und **Schule**

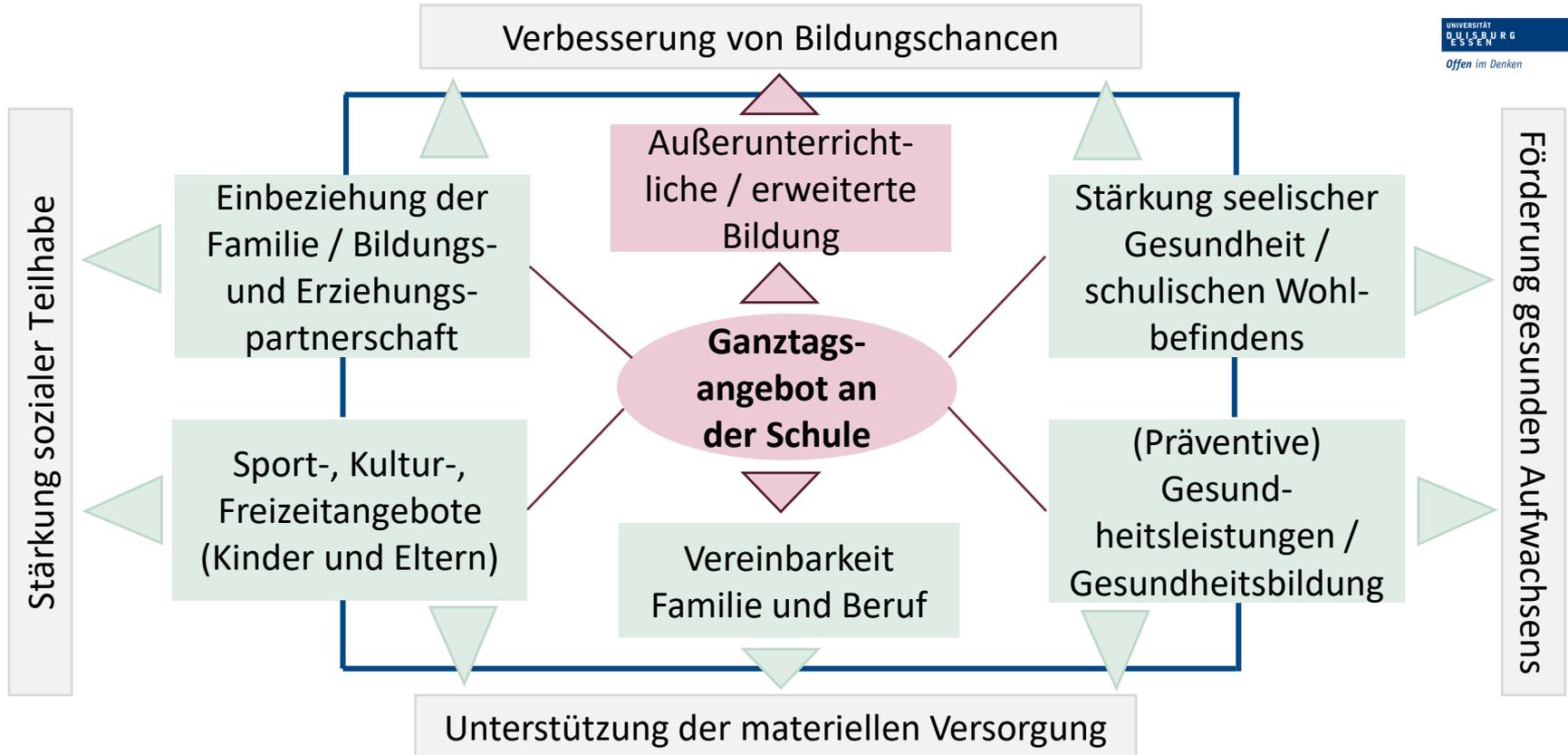
## Präambel der Bund-Länder-Vereinbarung

„Die **bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen** sicherzustellen, ist **oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten**. (...) alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft.“

- Wichtige Rolle der **Kommune** –
- ... und der Vernetzung von **Schule** und **Kinder- und Jugendhilfe**
- **Zusätzliches multiprofessionelles Personal („Säule 3“)**

„**Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum** und spielt eine **Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung**. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die **Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden** – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer **Funktion als Schulträger und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe** – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung.“

# Ganztagsförderung im Grundschulalter als Element der Präventions- und Bildungskette





## 3 Die Kooperation in der OGS und die Rolle der Koordinationskraft

# Ganztags als Teil der Schulentwicklung: Vom Nebeneinander zum Miteinander an der Grundschule

- **Ziel:** „Angebot aus einer Hand“ für Kinder und Familien
- **Kooperation** in der Schulgemeinde statt Betonung von **Unterrichtsfokus** oder **Trägerautonomie**
- **Klärung der Rollen und Integration aller Mitarbeiter\*innen**
  - **Schulleitung / Lehrkräfte**
  - **An der Schule tätiges (sozial-)pädagogisches Personal**
    - Ganztags (Koordinationskraft, Mitarbeiter\*innen)
    - Schulsozialarbeit
    - Familiengrundschulzentrum
    - Inklusionsbegleitung
    - Sozialpädagog\*innen Schuleingangsphase
    - Multiprofessionelles Personal (Startchancen Säule III)
  - **Externe Kooperationspartner**
- **Zentrale Rolle der Schulleitung**  
Gesamtverantwortung für die Schulentwicklung

„Und wenn diese **Haltung** stimmt, dann trägt die **Schulleitung** das auch an die gesamten Schulstandorte mit rein [...] Sie hat die OGS, Unterricht, Schulsozialarbeit, vielfältige Lehrkräfte, multiprofessionelle Teams [...] und **da ist es einfach wichtig, was sie ausstrahlen.** [...] also ich würde tatsächlich sagen, ohne die Mitwirkung einer Schulleitung, die das wirklich möchte, ist dieses Vorhaben sehr schwierig.“ (JA)

## Kohärentes pädagogisches Handeln am Vor- und Nachmittag

„Wir haben ja jetzt angefangen mit **gemeinsamen Fortbildungen** und fangen jetzt auch an mit **gemeinsamen Streitschlichtungsmodellen** [...] und da ist es schon so, dass wir uns **jetzt mehr als vorher absprechen** [...], dass das auch einheitlich ist, **dass die Strukturen aus dem Schulalltag auch in der OGS wiederfinden.**“ (LK)

## Thematische Verknüpfung – Beispiel aus einer rhythmisierten OGS

„Wir **gestalten aktuell zum Beispiel ein Projekt zu einem Bilderbuch, dass dann eben sowohl im Vormittags- als auch im Nachmittagsbereich** bearbeitet wird. Im **Vormittagsbereich** sind es dann teils eher schulische Aufgaben, die dann übernommen werden, also zum Beispiel **Texte zu schreiben** zu dem Thema und im **Nachmittagsbereich** spielen wir diese dann nach, oder basteln **Requisiten**, um ein **Theaterstück** zu machen.“ (OGS-M)

## Jahrgangsteams, jahrgangsbezogene Programme und jahrgangsbezogene Abstimmung

„[...] Konzept, dass die **Schulen in Jahrgängen zusammenarbeiten** und dass man ein **festes Team für einen Jahrgang** hat. Eben die **Klassenlehrer**, ergänzt durch **Schulsozialarbeit**, durch **Förderlehrer** und alles, was eben für einen Jahrgang da ist. Damit man sich auf **weniger Menschen konzentrieren muss bei den Absprachen.**“ (LK)

# Organisation von Kooperation: Strukturelle Herausforderungen in der OGS

Fehlende Zeit für indirekte pädagogische Arbeit

„**Wir kommen dann praktisch nach dem Stundenplan.** Sagen wir mal, die Kinder haben um 12.30 Uhr Schluss, dann komme ich auch um 12.30 Uhr [...] und dann kommen auch alle Kinder sofort. Und **dann habe ich keine Vorbereitungszeit**, [...], Bastelsachen vorzubereiten oder irgendwelche Dokumentationen zu schreiben.“ (OGS-M)

Zum Teil fehlendes wechselseitiges Wissen über Zuständigkeiten und/oder wenig Zeit für Abstimmung und/oder Konflikte innerhalb des OGS-Teams

„Ist von **Lehrerseite** schon so, dass man da **eher eine Antwort bekommt als vom Team selber.**“ (OGS-M)

Mitarbeiter\*innen mit geringem Stundenvolumen – wenig Zeit für Kontakt untereinander

„Oder auch Teamsitzungen, [...] **wenn dann Leute da sind nur zwei Stunden**, und man macht noch **Teamsitzungen von zwei Stunden**, da fehlt dann wieder ein Tag, wo man weiß ach Gott, jetzt Teamsitzung, vom Personal, es sind sowieso so viele krank, da müssen die auch wieder [einspringen], und 400-Euro-Kräfte müssen am Ende des Jahres auf Null sein.“ (OGS-K)

# Teamorganisation innerhalb der OGS: Basis für multiprofessionelle Kooperation

- **Teamsitzungen** des OGS-Teams in unterschiedlichen Rhythmen (Beispiele aus den Interviews)
  - Monatliche Teamsitzung (3 Stunden), Schulleitung anwesend, manchmal auch Schulsozialarbeit
  - Dienstbesprechung an jedem ersten Freitag im Monat
  - Teamsitzung alle zwei bis drei Monate
  - Wöchentliche Teamsitzung; mehrmals jährlich zusammen mit Lehrkräften
- **Pädagogische Tage / Gemeinsame Fortbildungen** in unterschiedlichen Abständen (innerhalb der OGS oder übergreifend mit anderen Beteiligten an der Schule):

„Wir haben ja auch immer diesen pädagogischen Tag zusammen. Also **das hat sich schon echt verbessert mit der Zusammenarbeit.**“ (OGS-M)

„Früher war der immer einmal, jetzt **mittlerweile dreimal** [im Jahr], weil wir jetzt auch zum **Familiengrundschulzentrum** gehören und halt **OGS mehr mit Schule oder Schule auch mehr mit OGS zusammenarbeitet.**“ (OGS-M)

- **Sprachgebrauch** oft: „OGS-Leitung“; Schulleitung und OGS-Leitung als „Leitungsstandem“
- Aber: vielfach ohne definierte Leitungskompetenz (Leistungsanteile bei der Finanzierung nicht landesweit, sondern nur in einzelnen Kommunen vorgesehen; zum Teil Vermeidung des Begriffs „Leitung“, um keine tariflichen Ansprüche auszulösen)
- Selten volle Stelle für die Leitungsfunktion; zum Teil Kombination mit anderen Funktionen (bspw. je 50 % OGS-Leitungen und Familienzentrum, Träger-Fachberatung für andere OGS)
- **Arbeit an den Schnittstellen von Träger, OGS-Team, Schulleitung, Lehrkräften**
- **Aufgabenspektrum:**
  - Personaleinsatz / Dienstplangestaltung / Teamorganisation
  - Abstimmung mit der Schulleitung (unterschiedlich intensiv)
  - Pädagogisch-konzeptionelle Arbeit (unterschiedliche Einbindung / Handlungsspielräume)
  - Oft Ansprechpartner\*in für Lehrkräfte
  - Abstimmung mit dem Träger (unterschiedlich große Autonomie)
  - Zum Teil Wahrnehmung der Anmeldeverwaltung (inkl. Elternberatung)
  - Unmittelbare Kooperation mit Schulträger eher selten / oft nicht immer an kommunalen Qualitätszirkeln beteiligt

# Regelungen zur Koordinierung und Leitung – Beispiele aus einem OGS-Mustervertrag in einer Kommune

- **Breites Spektrum unterschiedlicher (zum Teil kleiner) freier Träger**
- Kooperationsvertrag Stadt-Träger für jede Schule (Grundlage: kommunaler Mustervertrag)
- Festlegung der Platzzahl pro Grundschule; Gruppengröße 25 Kinder als Richtwert
- Träger stellt Personal ein (Dienst- und Fachaufsicht) – Soll:
  - **pro Standort** mit mind. 50 Kindern schultäglich **eine Fachkraft** (Erzieher\*in, Sozialpädagoge\*in oder vergleichbar) durchschnittlich 25 Wochenstunden anwesend (gleichzeitig **fachliche Leitung des Ganztags / Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben – keine Dienstvorgesetztenfunktion**)
  - weitere Fachkräfte ab 3. Gruppe; **nicht pädagogisch ausgebildetes Personal muss Fort- und Weiterbildung für OGS nachweisen**
- Abstimmung von Organisation und Personaleinsatz im Vorfeld durch Schule und Träger
- **Träger ermöglicht OGS-Kräften Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure vor Ort zur Qualitätssicherung und -Entwicklung der OGS** (Teilnahme = Arbeitszeit)
- Aufgaben der Schule u.a.: **Entwicklung / Fortschreibung des Konzepts (Einvernehmen mit Träger)**; Förderung von Zusammenwachsen / Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote; Organisation von regelmäßigem und fachgerechtem Austausch zwischen Lehr- und OGS-Kräften
- Anmeldung: Aufnahmeanträge an Schule, Weiterleitung an Träger, Entscheidung durch Schulleitung

# Weiterentwicklung der OGS-Koordination: Schlüssel für die Organisations- und Personalentwicklung in der OGS

- Stellen mit einem Volumen von **mindestens 30 Wochenstunden**
- **Ressourcen** für Vergütung der Leitungsfunktion / (teilweise) Freistellung
- **Anleitungszeit für die Koordinationskraft** (insbesondere für Mitarbeiter\*innen ohne einschlägige pädagogische Erstausbildung, ohne Erfahrungen mit der Altersgruppe oder in praxisintegrierter Ausbildung)
- **Rollenklärung**: Definition der Zuständigkeiten einer OGS-Koordination
- **Qualifizierung für Personalführung / Teamorganisation / Kooperation mit anderen schulischen Teilsystemen**
- Ressourcen für **indirekte pädagogische Arbeit**
- **Einbindung** der OGS-Koordination **in konzeptionelle Arbeit** in der einzelnen Schule und bei dem jeweiligen Träger
- **Mitwirkung** der OGS-Koordinationen in **kommunalen Qualitätszirkeln** und anderen Formaten der Kooperation zwischen Schulen und zwischen Schulen und Kommune



## 4 Vom Nebeneinander zum Miteinander: Koordination in der Kommune

# Vom Nebeneinander zum Miteinander an der Grundschule – eine kommunale Steuerungsaufgabe?

In einigen Kommunen wird die Koordinationsfunktion (allein) in Schulen verortet:

„Also **ich hoffe nicht**, dass es **getrennt** voneinander gesehen wird.“ (ST)

„Also auf der **Arbeitsebene** wird das einfach **verknüpft** sein, weil [...] die Schulen natürlich bemüht sind, alle Professionen mit ins Boot zu nehmen und dann für das Kind oder für die Kinder eine Entscheidung zu treffen.“ (ST)

... obwohl überall die Notwendigkeit der Verknüpfung der Teilsysteme gesehen wird.

- **Rahmenbedingungen für Miteinander müssen durch die Kommune geschaffen werden**
- **Verknüpfung OGS-Trägerschaft mit anderen Leistungen („Eine **Schule**, ein Träger von **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**“)** – wenn realisierbar
  - Plus ggf. kommunale Trägerschaft (bspw. Schulsozialarbeit) und Landesstellen (bspw. Sozialpädagog\*innen Schuleingangsphase, Startchancen)
  - Kooperationsvereinbarungen und Leistungsbeschreibungen notwendig
  - Klärung von Rollen / Steuerung / Begleitung von Prozessen auch bei gemeinsamer Trägerstruktur wichtig zur Gewährleistung von Qualität

- Kommunalverwaltung: Zum Teil keine oder verteilte Zuständigkeiten für **Jugendhilfeleistungen** an **Schule**, zum Teil gute Vernetzung als Basis für Unterstützung von Prozessen
- **Jugendämter**: Unterschiedlicher Stellenwert von Prävention und von Kooperation mit Schule
- **Schulträger**: Gestaltungsorientierung unterschiedlich ausgeprägt
- **Schulträger-Schulaufsicht**: Zum Teil gute Kooperation, zum Teil Spannungen; im kreisangehörigen Raum oft fehlende Kooperation
- Oft Brückenfunktion des kommunalen Bildungsmanagements (Bildungsbüro)

Und wie bekommt man das hin [...], dass nicht so viele verschiedene an den Kindern ziehen oder an den Familien. Und wie bekommt man diese **multiprofessionellen Teams**, die alle an Schule unterwegs sind für verschiedene Träger, ja **zum Wohle der Kinder und Familien wieder rund.** (ST)

„**Jugendhilfe** war in **Grundschule** jetzt nicht so, so sehr **verankert.** [...] Wobei ich ja auch nicht sagen möchte, wir haben es in die Schulen gegeben, sondern wir haben es den Familien gegeben über die Schule. [...] Aber wenn ich **alle erreichen** will, dann muss ich eben da hingehen, wo die sind, und das ist eben **Schule.**“ (JA)

# Kommunale Steuerung: Qualitätsrahmen für eine integrierende, multiprofessionelle Schulentwicklung

- **Kommunale Qualitätskriterien für Strukturen, Prozesse und Angebote:** Mindeststandards und schul- bzw. sozialraumbezogene Möglichkeiten der Ausgestaltung
- **Schaffung von Rahmenbedingungen für das innerschulische Miteinander:** integrierte Steuerung von Angeboten an Grundschulen
- **Leistungsbeschreibungen / Kooperationsvereinbarungen:** Standardelemente
- **Steuerungsgruppen / Lenkungskreise / Arbeitskreise**
- **Bedarfserhebungen** (datenbasiert, nicht auf Grundlage von Elternbefragungen!)
- Idealfall: **integriert in kommunale Bildungs- und Präventionspolitik**

[Beispiel Familiengrundschulzentrum]: „Deswegen braucht man das **Grundgerüst**. Ansonsten denken sich einige, okay, ich mache jetzt hier irgendwelche Angebote für die Kinder, und zwar als Schwerpunkt, und damit war es das. [...] Und was wir haben, sind unsere **Qualitätskriterien**. Die haben wir entwickelt und die sind **Standard**. Das heißt, aber in diesem **Rahmen** haben die Schulen letztendlich ganz viel **Spielraum**. [...] Also es ist ein Rahmen abgesteckt und das macht es uns, glaube ich, jetzt viel, viel, viel leichter. [...] Und wenn jetzt in einem **Stadtteil** an einer Schule der **Bedarf** ganz anders ist als an der anderen Schule, kann das auch getan werden.“ (JA)

# Beispiel Hamburg: Landesrahmenvertrag für die GBS (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen)

- **Jugendhilfeträger als Träger des Angebotes** von 13.00 bis 16.00 Uhr und als **Anstellungsträger** des Personals (Einsatz des Personals auch am Vormittag seit 2024 möglich)
- Abgeschlossen 2012 durch die Freie und Hansestadt Hamburg 2012 und einige Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege; Möglichkeit des Beitritts weiterer Träger – **Potenzial für Kommunen!**
- Keine Ausschreibungen; **Grundlage für Kooperationsvereinbarungen an den Standorten**
- Der **Jugendhilfeträger erhält ein pauschales Entgelt pro Kind** (BSB o. J. b)
  - Basis: Personalschlüssel 1:19,6, an Schulen in herausfordernden Sozialräumen 16,2)
  - Leitungsanteil von 1:115 für die Schulzeit bzw. 1:80 für Ferien
  - Zuschlag für Ausfallzeiten von Mitarbeiter\*innen (bspw. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.) von 17,45 % (ergibt insgesamt Personalschlüssel von 1:16,7 bzw. 1: 13,8)
  - Sach- und Honorarbudget
  - Pädagogisches Budget (bspw. für die Einbeziehung von Angeboten aus dem Sozialraum, für Schularbeitenhilfe und Interessengruppenleitung sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten, Elterngespräche etc.)
- Kooperationspauschale je Schuljahr (16.362,81 € im Schuljahr 2022/2023); auch die Schule bekommt eine Personalressource für die Kooperation



# Literatur

- AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe). 22./23. September 2022. Auf gute Zusammenarbeit in der Ganztagsbildung! Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen: Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). [https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user\\_upload/Positionspapier\\_Ganztagsbildung.pdf](https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/Positionspapier_Ganztagsbildung.pdf)
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung. 2022. Bildung in Deutschland 2022: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld: wbv Media.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung. 2024. Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung. Bielefeld: wbv Media.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer. 2021. Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. München: Deutsches Jugendinstitut.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.), 2023: Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII. Berlin.
- Bock-Famulla, Kathrin, Antje Girndt, Tim Vetter, und Ben Kriechel. 2022. Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Fischer, Sandra, Philipp Hackstein, und Sybille Stöbe-Blossey. 2022. Neuausrichtung der Rolle des Schulträgers? Entwicklungstrends und Herausforderungen in der kommunalen Bildungspolitik. IAQ-Report 2022-01.
- Fischer, Sandra, Philipp Hackstein, und Sybille Stöbe-Blossey. 2023. Kommunalen Potenzialgewinn in der Bildungspolitik: Gelingensbedingungen für die Realisierung. In: Brüggemann, Christian, Björn Hermstein und Rita (Hrsg.). Bildungskommunen. Bedeutung und Wandel kommunaler Politik und Verwaltung im Bildungswesen. Weinheim [u.a.]: Beltz Juventa, S. 91–107.
- Hackstein, Philipp, Brigitte Micheel, und Sybille Stöbe-Blossey. 2022a. Familienzentren im Primarbereich: Herausforderungen und Perspektiven für die kommunale Steuerung. Impaktmagazin „Familiengrundschulzentren – Bitte Nachmachen!“, S. 10–25.
- Hackstein, Philipp, Brigitte Micheel, und Sybille Stöbe-Blossey. 2022b. Familienorientierung von Bildungsinstitutionen. Potenziale von Familienzentren im Primarbereich. IAQ-Report 2022-09.
- Guglhör-Rudan, Angelika, Katrin Hüsken, Susanne Gerleigner, und Alexandra Langmeyer. 2022. Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten: DJI-Kinderbetreuungsreport 2021: Studie 3 von 7. München.

- KMK (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland). 2024. Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland: Statistik 2018 bis 2022. Berlin.
- Rauschenbach, Thomas, Christiane Meiner-Teubner, Melanie Böwing-Schmalenbrock, und Ninja Okszenka. 2021. Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund.
- Statistisches Bundesamt (Destatis). 2022. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022. Wiesbaden.
- Stengel, Verena, Dagmar Weißler-Poßberg und Jan-Felix Czichon. Unter Mitwirkung von Annette Berg und Anna Stein. 2023. Aufwachsen krisensicher gestalten. Grundlagen einer entwicklungsbegleitenden Präventionsstrategie für Kinder im Grundschulalter. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin: Prognos AG
- Stöbe-Blossey, Sybille. 2023. Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Strukturen und Herausforderungen. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report 2023-07.
- Stöbe-Blossey, Sybille. 2024a. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Perspektiven in Nordrhein-Westfalen. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Standpunkt 01/2024
- Stöbe-Blossey, Sybille, unter Mitarbeit von Jeremy Cook. 2024b. Die Grundschule in der Präventionskette: Strukturen multiprofessioneller Schulentwicklung. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report 11/2024
- Stöbe-Blossey, Sybille, Brigitte Micheel, und Iris Nieding (Hrsg.), unter Mitarbeit von Jeremy Cook, Milena Gaede und Philipp Hackstein. 2024. Projektevaluation Ganztage und Jugendhilfe (Dialogstandorte – Dialog von Jugendhilfe und Schule in der Arbeits- und Lebenswelt OGS) „DialOGStandorte“. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation
- Stöbe-Blossey, Sybille et al. 2025. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Landessysteme und Organisationsmodelle. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Forschungsbericht 2025 (in Vorbereitung)

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen

Gebäude LE 523, 47048 Duisburg, Tel.: +49-203-37-91807

E-Mail:

[sybille.stoebe-blossey@uni-due.de](mailto:sybille.stoebe-blossey@uni-due.de)

Folgen Sie uns auf Twitter: [https://twitter.com/BEST\\_IAQ](https://twitter.com/BEST_IAQ)